

Straße der Nationen erneut Baustelle

Ab 14. August müssen sich Verkehrsteilnehmer und Anwohner erneut auf Bauarbeiten in der Carolastraße und in der Straße der Nationen einstellen. Nach Gleissanierungen im citynahen Bereich der Straße wird nun der Abschnitt zwischen Brücken-, Carola- und Georgstraße ausgebaut. Dieser zweite Abschnitt schafft die Voraussetzungen zur Fortführung des so genannten Chemnitzer Modells, bei dem die Schienennetze von Straßen und Eisenbahn miteinander verknüpft werden. Die Arbeiten am Chemnitzer Modell haben zudem Auswirkungen auf die Umgestal-



tung der Straße der Nationen. So sollen nicht nur Decke und Parkstreifen erneuert, sondern auch die bislang mehrspurigen Fahrbahnen in jeder Richtung auf jeweils eine, die breiter als gewöhnlich ist, redu-

ziert werden. Das Investitionsvolumen beträgt 3,8 Millionen Euro und wird zu 75 Prozent vom Freistaat gefördert. Bauherr ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen in Geschäftsbesorgung mit

Stadt und CVAG. Bis 24. August kann, bedingt durch Vorleistungen zu den eigentlichen Arbeiten, keine Straßenbahn zum Hauptbahnhof fahren. Jedoch wird der Busverkehr laut CVAG uneingeschränkt aufrecht-

erhalten. Während des Stadtfestes ruhen die Arbeiten. Ab 28. August wird dann die Carolastraße für den Verkehr gesperrt. Die Bahnen der Linie 4 und 522 verkehren dann im Zweirichtungsbetrieb über die Straße der Nationen - Georgstraße zum bzw. ab Bahnhofsvorplatz. Die Linien 1, 2 und 6 enden im Stadtzentrum. Die beiden erstgenannten Bahnen wenden über die Reitbahnstraße/Behelfsbahnsteig Tietz; die 6 über die Zentralhaltestelle/Roter Turm/Brückenstraße. Busse fahren mit den Bahnen in einer Spur entlang der Straße der Nationen. Die CVAG verspricht während der Bauzeit durch das Mobilitätszentrum, die Website des Unternehmens und Flyer über veränderte Linienführungen zu informieren. Bis Ende November soll das Vorhaben abgeschlossen sein. ● (eh/cs)

Neuer Spielplan verführt mit Uraufführungen und Premieren

Theaterfest soll Besucher auf den Geschmack bringen

Noch ein knapper Monat bleibt den Künstlern und Theatermitarbeitern bis zur neuen Spielzeit. Diese wird mit einem Eröffnungsfest am 3. September eingeläutet. „Die Theater sind offen“ so das einladende Motto mit dem man Besucher auf den Geschmack bringen will u.a. auf zwei Premieren und eine Uraufführung noch im September sowie eine Ballett-Gala mit Fernsehpromi Alfred Biolek. Im Übrigen hat der Kartenvorverkauf für diesen BallettAbend - dessen Erlös der Chemnitzer Tafel zugute kommen soll - bereits begonnen. Doch vorerst zurück zum Theaterfest im Opernhaus: Das Mehrspartenhaus soll hier in seiner ganzen Fülle erlebbar sein. Ab 14 Uhr, so verspricht es die Theaterleitung um den neuen Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich, dürfen Besucher auch die Bereiche erkunden, die sonst nur Künstlern vorbehalten sind. Bei ih-

rer „Inspektion“ werden sie auf Ronja die Räubertochter und auf die Elfen aus Shakespeares „Sommer-nachtstraum“ treffen. Vielleicht begegnet mancher auch der feurigen Carmen, Figaro oder dem Zigeuner-



Biolek-Gala für guten Zweck



Ariadne auf Naxos

baron? Im Ballettsaal freuen sich die neuen Tänzer auf die Bekanntschaft mit ihren Zuschauern. Zudem wird es am Nachmittag auf dem Theaterplatz diverse Programme geben. Am

Abend soll auf der Opernbühne eine Gala stattfinden, bei der Solisten und Ensemble musikalische und szenische Kostproben aus dem aktuellen Spielplan servieren. Der beginnt mit einem sonntäglichen Opernfrühstück bereits am 27. August und hält noch im September die Premiere des Musicals „Der kleine Horrorladen“ und die des Stücks „Leben bis Männer“ bereit. Zudem dürfen Theater-Enthusias-ten gespannt sein auf die Uraufführung des Stücks „The Lonely Hartz Club“. Für Ende Oktober ist dann bereits die nächste Uraufführung im Schauspielhaus avisiert - die Regiearbeit von Daniel Call „Eine verurteilte Familie“. Was Theaterfreunde sonst noch erwartet, dazu hatte Generalintendant Helmich bereits vor einiger Zeit informiert: So kommt am 28. Oktober die Oper „Die Liebe zu den drei Orangen“ nach dem gleichnamigen Stück von Carlo Gozzi auf die Bühne und zum Abschluss des Jubiläumsjahres des Komponisten Wolfgang Amadeus Mozart erneut die Oper „Die Hochzeit des Figaro“. Im Schauspielhaus stehen ne-

ben Klassikern wie Shakespeares „Ein Sommernachtstraum“ und „Othello“ sowie Friedrich Schillers „Kabale und Liebe“ auch interessante Inszenierungen von Gegenwärtstücken auf dem Programm. So hat nach dem gleichnamigen Roman von Joyce Carol Oates die Autorin Paula Bettina Mader ein Jugendstück geschrieben, das sich mit dem Thema Mobbing in der Schule befasst: „Big Mouth & Ugly Girl“ wird im März 2007 auf der kleinen Bühne im Schauspielhaus Premiere haben. Das Erstlingswerk des französischen Dramatikers Bernard-Marie Koltès „Kampf des Negers und der Hunde“ - das bereits erfolgreich am Münchner Volkstheater und im Staatstheater Stuttgart gespielt wurde, können Chemnitzer Theaterfreunde ebenfalls auf der „Kleinen Bühne“ ihres Schauspielhauses erleben. Übrigens hält der Theaterservice gleichfalls ein Novum bereit: die so genannte Juniorcard für Schüler und Studenten - die damit 20 Prozent Preisermäßigung (außer für Premieren und Gastspiele) erhalten. ● (eh)

Retter in Uniform feiern Jubiläum



In diesem Monat feiert die Berufsfeuerwehr Chemnitz ihr 140. Gründungsjubiläum! Bürgermeister Berthold Brehm eröffnete am vergangenen Wochenende die Festwoche im Vita-Center. Noch bis zum 12. August findet sie in der Mall des Heckert-Gebietes statt. Hier ist unter anderem eine informative Ausstellung mit historischen Feuerwehrutensilien wie eine Dampfdruckspritze Baujahr 1899, Rauchhelme und Feuerwehruniformen der letzten 140 Jahre zu sehen. Auch wurden Helme und Schirmmützen aus aller Welt zusammengetragen und ausgestellt. Am 12. August tritt die Berufsfeuerwehr mit Polizei,



Technischem Hilfswerk, DRK, ASB, Bundespolizei und DB AG in dem Einkaufszentrum in Aktion. Informationsstände und Aktionen sollen das Zusammenwirken der genannten Behörden veranschaulichen. Foto: Sax

Vor Hochwasser besser gewappnet

Neue Flussmeisterei in Chemnitz

Der Geschäftsführer der Landestalsperrenverwaltung Ulrich Kraus hat am 21. Juli die neue Flussmeisterei Chemnitz in Betrieb genommen. „Neue Aufgaben brauchen mehr Platz“, so Kraus. „Das neue Gelände bietet die Entwicklungsmöglichkeiten, die wir brauchen.“ So konnten in der alten Flussmeisterei nur etwa eine Million Sandsäcke gelagert werden. Im neuen Hochwasserschutzlager liegen dagegen 2,5 Millionen Sandsäcke ständig bereit. Dazu kommen rund 300 Meter Mobildeiche, drei Boote, drei Sandsackfüllgeräte sowie Zubehör wie Notstromaggregate, Schläuche, Pumpen, Kettensägen und Folien. Außerdem gibt es auf dem Gelände ein überdachtes Schüttgutlager für 20 Tonnen Sand und 250 Tonnen Wasserbausteine. Durch die verkehrsgünstige Lage an der Autobahn und Fernstraße sowie den Hubschrauberlandeplatz können im Havariefall die benötigten Materialien schnell und sicher transportiert werden. Das neue Areal hat eine Größe von 11.000 Quadratmetern. Der Bau der Gebäude und Anlagen kostete rund drei Millionen Euro.



Chemnitz kam zum „Jahrhundert-Hochwasser“ 2002 mit einem blauen Auge davon. 2,5 Millionen Sandsäcke liegen in der neuen Flussmeisterei Chemnitz für den Notfall bereit, ebenso Notstromaggregate, Schläuche, Pumpen, Kettensägen und Folien.

Die Flussmeisterei Chemnitz ist Teil der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Sie betreut in den Landkreisen Stollberg, Mittweida und der Stadt Chemnitz acht Kilometer Deiche sowie rund 150 Kilometer Fließgewässer I. Ordnung mit ihren technischen Anlagen. Somit sind die Chemnitzer verantwortlich für die Zwickauer Mulde, die Chemnitz, die Würschnitz, die Zwönitz, den Gablenz-

bach, den Unteren Querenbach, den Stadtgutbach und die Zschopau. Der Flussmeister und seine Mitarbeiter erhalten die Gewässer und Uferzonen indem sie diese unter anderem von umgestürzten Bäumen, Ablagerungen und Verschmutzungen befreien. Außerdem reparieren sie Böschungen und Ufermauern, sichern und bepflanzen die Ufer und pflegen die Gehölze am Gewässer. ●

Waldpflege im Zeisigwald nötig

Ab dem 7. August beginnt der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz, mit erforderlichen Durchforstungsmaßnahmen im Zeisigwald, genauer an der B 173, Ortsausgang Chemnitz in Richtung Dresden links und südwestlich des Weißen Weges. „Insgesamt sind es rund 38 Hektar Wald, darunter Reinbestände mit Weymouthskiefer und Roteiche sowie Mischbestände mit verschiedenen Laub- und Nadelhölzern“, sagt Rolf-Dieter Richter, Abteilungsleiter Staatsforst im Forstbezirk Chemnitz. „Wir führen die Durchforstung deshalb im August durch, da sich im gesamten Bereich des Zeisigwaldes sehr sensible Bodenstrukturen befinden und wir das trockene Wetter ausnutzen wollen, um die Wege und Waldböden zu schonen“, so der Forstexperte. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz hat in Vorbereitung der Maßnahmen wichtige Hinweise zum Schutz von Biotopen sowie seltener Tier- und Pflanzarten gegeben. So wird man besonders sorgfältig mit den vorhandenen Biotopen umgehen, Ameisenhögel schützen und Horstbäume für Greifvögel stehen lassen. ● (mu)

Deutsche Handwerker in Skandinavien gefragt

Handwerker und Fachkräfte in sehr vielen weiteren Berufen fehlen in Dänemark, aber auch in Norwegen. Geschätzt werden deutsche Bewerber mit guten und langjährigen Erfahrungen. Nicht nur für ältere Arbeitnehmer jenseits der „40“ klingt das wie ein Traum. Wer sich über solche Angebote direkt bei einem potenziellen Arbeitgeber informieren möchte, sollte den Europatag in der Agentur Chemnitz besuchen. Der Europaservice Sachsen lädt 10.00 Uhr zu einer offenen Gesprächsrunde mit Fachberatern der europäischen Arbeitsmärkte ein, wo alle Fragen der Beschäftigung im anderen Land diskutiert werden können. 14.00 Uhr wird ein Vortrag zum Arbeitsmarkt für Akademiker stattfinden. Personalverantwortliche aus Firmen, die Kräfte für das gesamte europäische Ausland suchen, kommen mit ihren zukünftigen Mitarbeitern in persönlichen Kontakt und informieren ausführlich über die Einstellungsbedingungen in ihrer Firma. Vermittlungsbereite Bewerber könnten vom Fleck weg in Arbeit gehen - das wäre nach dem Willen der Veranstalter das beste Ergebnis dieses Tages.

Europatag Chemnitz am 29.08.06 von 10.00 bis 15.00 Uhr
Ort: Agentur für Arbeit Chemnitz, Heinrich-Lorenz-Str. 20; ☎ 03501/791-575

Sommer-Vor-Lesenacht auf dem Schloßberg

Ein Literatur-Open Air im Kavaliershaus lockt erneut hochkarätige Autoren nach Chemnitz. Bereits zum dritten Mal präsentiert das Chemnitzer Literaturmagazin "comma" am 12. August seine Sommerausgabe im Rahmen eines lauschigen Lese-Open-Airs. Die Liste der Lesenden ist



diesmal besonders hochkarätig. Neben den Berliner Lesebühnenhelden

Jochen Schmidt und Andreas "Bohni" Kampa werden die internationale gefeierte Poetin Nora Gomringer sowie die frischgebackene Ingeborg-Bachmann-Preisträgerin Kathrin Passig auf der Bühne sein. Natürlich ist an diesem langen Abend auch genug Platz für hiesige Autoren wie Lothar Becker oder Beate Düber. Außerdem gibt es Hörspiele und Bücherkisten zum Rumstöbern. Zudem präsentiert das Comma-Magazin seine 14. Ausgabe, die an diesem Abend druckfrisch unter die Gäste kommt. Einlass ist ab 18 Uhr. Durch den Abend führt die vom Chemnitzer Poetry Slam her beliebte Eberhard-Pilz-Combo. ●

Betriebszeiten der Drahtseilbahn verlängert

Die Drahtseilbahn Augustusburg verlängert bis auf weiteres ihre Betriebszeiten bis täglich 20 Uhr. Gleichzeitig wird das Schülerferienticket als Fahrchein anerkannt. Damit können ortsansässige Kinder und Jugendliche das Freibad in Erdmannsdorf nutzen und per Seilbahn wieder nach Hause fahren. Auch Feriengäste und Wochenendausflügler dürfte die Ausdehnung der Betriebszeiten der Bahn freuen. In Erdmannsdorf besteht Anschluss von der Erzgebirgsbahn nach Augustusburg und umgekehrt. Wer mit dem Auto kommt, kann während der Sperrung der Zufahrtsstraße nach Augustusburg bis Ende August neben dem Bahnhof kostenlos parken. ●

Lateinamerikanische Sommernacht in der Esche-Villa

Unter dem Titel „Color y fuego“ laden die Sächsische Mozart-Gesellschaft, die Villa Esche und das Restaurant Villa Esche zu ihrem nunmehr 4. Sommerfest ein. Ein musikalisches Programm mit indianischer Musik aus den Anden sowie eine auf das Thema des Abends abgestimmte Modenschau mit Entwürfen von der Chemnitzer Künstlerin Hanna Siebenborn lassen mitten in Chemnitz den lateinamerikanischen Kontinent erlebbar werden. Zu glutvollen Rhythmen wie Samba, Salsa, Chacarera, Carnavalito oder Zamba Argentino bis hin zum Argentinischen Tango mit dem Bandoneonisten Jürgen Karthe und dem Pianisten Fabian Klentzke vom Duo Amaratado kann getanzt und gefeiert werden. Ergänzt von original lateinamerikanischen kulinarischen Köstlichkeiten und Getränken des Restaurants Villa Esche werden dargebotene traditionelle lateinamerikanische Tänze und eine Feuershow mit dem Auftreten des Inka-Gottes mit Sicherheit ihre Wirkung nicht verfehlen. Restkarten für die Abendkasse können nur noch beim Veranstaltungsservice der Villa Esche, Tel. 0371 5331088, bestellt werden. ●

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen, Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen und über die Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte“ und der „Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Übernachtungsstätte zur Unterbringung Wohnungsloser“ wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Übernachtungsstätte zur Unterbringung Wohnungsloser

Auf Grundlage der §§ 2 und 73 Absatz 2 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) sowie gemäß § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), letzte Änderung 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 12. Juli 2006 mit Beschluss-Nr. B-176/2006 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Chemnitz hält zur kurzfristigen Unterbringung von Wohnungslosen achtzehn Plätze zur Übernachtung bereit. Diese Plätze dienen der Überwindung akuter Not-situationen und sollen zudem den Einstieg in das System der Wohnungslosenhilfe ermöglichen, um Wohnungslosigkeit zu überwinden.
- (2) Die wirtschaftliche Betreibung der Einrichtung erfolgt auf dem Wege der Beauftragung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte für die Übernachtung sind wohnungslose Personen, die keine vorrangigen sozialen Dienstleistungs- und Hilfeangebote annehmen.
- (2) Nutzungsberechtigte sind ferner Personen, die aus einer akuten Notsituation heraus eine Unterbringungsmöglichkeit be-

nötigen.

- (3) Nutzungsberechtigte sind zudem Personen, die gemäß des SächsPolG zur Abwendung von Gefahren sowie zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zugeführt werden.

- (4) Männer und Frauen können die Einrichtung gleichermaßen nutzen. Es stehen entsprechende Plätze getrennt zu Verfügung.
- (5) Es können nicht mehr Personen aufgenommen werden, als jeweils Übernachtungsplätze eingerichtet sind. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens in der Übernachtungsstätte.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Übernachtungsstätte wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet, für das ein Nutzungsentgelt erhoben wird.
- (2) Für die Inanspruchnahme ist ein Berechtigungsschein zur Übernachtung, ausgestellt vom Sozialamt, erforderlich. Außerhalb der Dienstzeiten des Sozialamtes erfolgt die Aufnahme direkt in der Einrichtung durch den diensthabenden Mitarbeiter.

§ 4 Nutzungsdauer

- (1) Die Übernachtungsstätte kann täglich von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Die Übernachtungsstätte stellt eine Notunterkunft dar. Bei einer längerfristigen Nutzung dieser Einrichtung sollen gemeinsam mit dem Nutzer gezielte Maßnahmen sozialpädagogischer Beratung und Begleitung ergriffen werden, um mit geeignete-

Journalist Addi Jacobi stellt drei neue Biografien vor

Soeben liegen drei neue Bürgerbiografien vor, die auf eindringliche Weise ergänzen und Defizite der früheren Stadtgeschichtsschreibung ausgleichen. Mit dem Moritz-Nestler-Band von Andreas Pehnke wird eine kompetente Neubewertung Chemnitzer Nachkriegsentscheidungen zur Erziehungspolitik geliefert, die den Zeugnissen des schwer gemaßregelten sozialdemokratischen Stadtverordneten Moritz Nestler (1886 bis 1976, Stadtverordneter von 1931 bis 1933) aus freiheitlicher Sicht Geltung verschafft - teils erst ermöglicht durch die neue Quellenlage anhand der Rosenholz-Dateien. Auch Moritz Nestlers Ehrenamt als Vorsitzender des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Chemnitz-Erzgebirge und die erbitterte Konfrontation mit Johann Riesner, der Schulrat Nestler und andere mit diktatorischen Mitteln bis 1956 ausgrenzte und zuletzt dessen vollkommene Isolierung betrieb: Schulrat Nestler wurde nach russischem Recht zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. (Sax-Verlag Beucha ISBN 3-934544-88-6 Pehnke, „Vollkommen zu isolieren!“) Mehr privater Natur sind die Dokumente und Zitate, die Rolf Nieswand zur Familien- und Firmengeschichte „rutanol-Erzeugnisse Albert Böttcher & Co“, Gartenstraße 12 und 15, aus den diktatorischen Jahrzehnten liefert: „Eine Chemnitzer Familie vor, im und

nach dem 2. Weltkrieg (ISBN 3-86516-474-9). Anhand persönlichen Schriftverkehrs wird ein ungeschönt-sachlicher Einblick in die Entwicklungsverhältnisse einer Verwandtschaft geboten, die jahrzehntelang auf der Regensburger Straße nahe der Planitz-Wiese zu Hause war. Die Autorin des dritten stadsgeschichtlich aufschlussreichen Bandes - „Unruhezeiten in unserem Land“ (Leibnitz-Bücherverwaltung, Bad Münden ISBN 3-925237-13-5)), Marianne Clemens, sprach kürzlich im Tietz über ihren Schwiegervater, Prof. Paul Clemens, in der Reihe „Chemnitzer Köpfe“. Als Tochter von Landgerichtspräsident Rudolf Ziel hatte die jetzt 94-Jährige ihre Kindheits- und Jugendjahre in der Dienstwohnung, unter der Justitia im Hauptgebäude Gerichtsstraße erlebt. Mit ihrem Mann, Walter Clemens, zählte sie zu den ersten Gästen im neu erbauten „Chemnitzer Hof“. Prof. Paul Clemens hatte die Errichtung des Küchwald-Krankenhauses fachlich vorbereitet und war in der Chemnitzer Medizinischen Gesellschaft 1915 erster Ärztlicher Direktor der modernen Großklinik Bürgerstraße, die heute als sanierter Kernbestand des Klinikums gilt. Als Referenz an diese großbürgerliche Chemnitzer Familie war der frühere, langjährige Medizinische Geschäftsführer der Klinikum Chemnitz gGmbH, Prof. Hans Döge, an der Seite von Marianne Clemens. ●

ren Hilfe- und Unterkunftsformen die Wohnungslosigkeit zu überwinden.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

- (1) In der Einrichtung werden jeweils ein Übernachtungsplatz und die Möglichkeit der Körperpflege zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtung werden jeweils frische Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung gestellt. Der Unterbringungsplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Unterbringungsplatz.
- (3) Während des Aufenthaltes kann jeder Nutzungsberechtigte der Übernachtungsstätte persönliche Gegenstände durch den Wach- und Sicherheitsdienst verschließen lassen. Beim Verlassen der Einrichtung sind täglich alle persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Es besteht außerhalb der Öffnungszeiten der Übernachtungsstätte keine Möglichkeit, persönliche Sachen in der Einrichtung zu belassen.
- (4) Die Stadt Chemnitz gewährt grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.
- (5) Anordnungen der Mitarbeiter in der Übernachtungsstätte müssen von den aufgenommenen Personen befolgt werden. Sie müssen sich so verhalten, dass Ruhe und Ordnung in der Übernachtungsstätte gewahrt bleiben.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen muss die Übernachtungsstätte auf Anordnung der dort diensthabenden Mitarbeiter verlassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nicht.
- (7) Weitere Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte trifft die Haus- und

Brandschutzordnung der Einrichtung. Diesbezüglichen Hinweisen bzw. Aufforderungen seitens der Mitarbeiter der Übernachtungsstätte ist Folge zu leisten.

§ 6 Entgeltbestimmungen

- (1) Für jede Übernachtung ist ein privatrechtliches Entgelt von 3,00 € zu entrichten. Der Berechtigungsschein zur Übernachtung weist sowohl dieses Entgelt als auch dessen Zahlungsmodalität aus, wobei bargeldloser Zahlungsverkehr angestrebt wird. Im Ausnahmefall kann das Entgelt bei Aufnahme in der Übernachtungsstätte bar gezahlt werden. Bei der Entgegennahme von Bareinzahlungen ist die strikte Einhaltung der Dienstanweisung 2103 zu sichern.
- (2) In besonderen Notlagen und zur unmittelbaren Beseitigung von Obdachlosigkeit kann nach einer Einzelfallentscheidung aus Billigkeitsgründen von der Entrichtung des Entgeltes für eine Nacht bzw. für ein Wochenende abgesehen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Übernachtungsstätte zur Unterbringung Wohnungsloser (Beschluss des Stadtrates Nr. B-32/2001 vom 7. Februar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt am 28. Februar 2001) außer Kraft.

Chemnitz, den 3. August 2006
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Chemnitz

über die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen, Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen und über die Gebühren für die Nutzung dieser Unterkünfte

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz erlässt auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005, des § 5 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgegesetze (Sächsisches Spätaussiedlerein-gliederungs-gesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359) in der Fassung vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673), zuletzt geändert am 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), sowie auf Grund der §§ 1 und 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFluAG) vom 13. Februar 2003 (SächsGVBl. S. 29) und der §§ 67–69 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) zu-letzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) in seiner Sitzung am 12. Juli 2006 mit Beschluss Nr. B-178/2006 folgende Satzung: Erster Abschnitt - Unterbringung -

§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Chemnitz hält zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungslose ausreichende Unterkünfte in Wohnprojekten und angemieteten Wohnungen als öffentliche Einrichtungen vor. Diese Wohnformen sollen akute Wohnungslosigkeit beseitigen und in Verbindung mit persönlichen Hilfen (sozialen Dienstleistungen) eine Verselbstständigung der Wohnungslosen sowie deren Unabhängigkeit von diesen Wohnformen erreichen.
- (2) Die Stadt Chemnitz hält ferner als andere Eingliederungs- bzw. Unterbringungsbehörde für die aufgrund von Zuweisung erforderliche Aufnahme von Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen in ausreichendem Maße Wohnheimplätze als vorübergehende Unterkunft vor. Diese Plätze können im Bedarfsfall auch anderen, wohnungslosen Migranten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In Verbindung mit persönlichen Hilfen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege soll hierbei die Integration der Zuwanderer während der ersten Monate unterstützt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Betreuung der Wohnprojekte einschließlich der sozialen Dienstleistungen der Unterkünfte erfolgt durch die Stadt Chemnitz oder durch hierfür im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß §§ 5 und 68 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch beauftragte Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Unterkünfte sind auf jeweils unterschiedliche Hilfebedarfsgruppen ausgerichtet und entsprechend sächlich und personell ausgestattet. Für die Erbringung der sozialen Dienstleistungen wird durch den jeweiligen Träger Fachpersonal vorgehalten.
- (5) Die Auswahl der jeweils geeigneten Wohnform für Wohnungslose erfolgt in jedem Einzelfall durch einen sozialpädagogisch begleiteten Prozess der Hilfebedarfsprüfung. Dieser findet in einem Zeitraum von circa acht Wochen in speziellen Erstaufnahme- und/oder Clearingeinrichtungen statt.
- § 2 Nutzungsberechtigte**
- (1) Nutzungsberechtigt in Wohnprojekten sind insbesondere Personen und deren Angehörige, die über keine oder eine nicht ausreichende Unterkunft verfügen und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen (Wohnungslose). Dies trifft insbesondere zu, wenn
- kein gültiger Mietvertrag vorhanden ist und auch begründet keine Aussicht auf Abschluss eines Mietvertrages besteht oder
 - eine Zwangsäumung unabwendbar ist und unmittelbar bevorsteht.
- (2) Nutzungsberechtigt für die Wohnheimplätze sind Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge im Sinne der jeweiligen Gesetze und deren Familienangehörige, die der Stadt Chemnitz durch den Freistaat Sachsen zugewiesen werden und noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen sowie andere, wohnungslose Migranten.
- (3) Nutzungsberechtigt für die angemieteten Wohnungen sind insbesondere:
- Wohnungslose, für die eine andere Wohnform oder Wohnung nicht zur Verfügung steht bzw. nicht geeignet ist;
 - wohnungslose Migranten, insbesondere
 - Asylbewerber, denen im Ausnahmewege die Erlaubnis erteilt wurde, außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen;
 - geduldete Ausländer, für die keine Wohnberechtigungsbescheinigung erteilt werden kann;
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in Wohnformen nach Abs. 1 und 3 ist eine der jeweiligen Lebenssituationen angemessene Mitwirkung der Betroffenen und die Bereitschaft zur nachhaltigen Veränderung und Überwindung der besonderen Lebenslage. Hierzu gehört insbesondere die aktive Beteiligung an individuellen Hilfeplanungsprozessen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten werden vom Geschlecht

unabhängig im Folgenden Nutzer genannt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Chemnitz und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Bescheid des Sozialamtes begründet (Nutzungs- und Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnheimplatz, das Wohnprojekt bzw. die angemietete Wohnung, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.
- (2) Jeder Nutzer eines Wohnheimplatzes hat Anspruch auf eine reine Wohnfläche von mindestens 4,5 m². Für die Wohnungen gelten die Maßgaben des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes (SächsBeLG).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen besteht nicht. Das Sozialamt ist berechtigt, in begründeten Fällen Umräume in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere dann, wenn in einer anderen Unterkunft eine geeignetere Hilfe und Unterstützung erfolgen kann oder soziale Spannungen vermieden werden sollen.
- (4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach §§ 8 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Dauer des Nutzungsverhältnisses richtet sich nach der sozialen Situation und dem Unterstützungsbedarf des Einzelfalls und wird im Nutzungs- und Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Nutzungsdauer soll bei Wohnungslosen im Regelfall 15 Monate nicht überschreiten. Der Aufenthalt in der Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung soll einen Zeitraum von acht bis zwölf Wochen nicht übersteigen.
- (4) Sie soll bei Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen vier Monate nicht übersteigen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis endet regelmäßig durch Ablauf des im Bescheid bestimmten Nutzungszeitraumes. Es kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.
- (6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Wohnheimen oder Wohnprojekten hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an das Sozialamt zurückzugeben. Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung).
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen durch Auszug sind die zur Wohnungsrückgabe an den Vermieter maßgeblichen Bedingungen (u. a. Kündigungsfrist, Renovierung) durch den Nutzer zu berücksichtigen, die entsprechenden Leistungen zu erbringen bzw. entstehende Kosten zu tragen. Bei angemieteten Wohnungen erfolgt die Rückgabe an einen Bediensteten des Sozialamtes mittels protokollierter Abnahme.
- (8) Wird die Unterkunft nicht gemäß der Absätze 6 und 7 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsäumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch das Sozialamt schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und eine Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Vom Nutzer kann darüber hinaus durch die Stadt Chemnitz Schadensersatz gemäß § 546 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangt werden.

- § 5 Rücknahme/Widerruf/Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides**
- (1) Der Nutzungs- und Gebührenbescheid kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn:
- die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 4 nicht mehr vorliegen,
 - die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als fünf Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
 - wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksicht-

- nahme beim Zusammenleben im Wohnprojekt (bzw. den Wohnungen) und mit dem Wohnumfeld missacht wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrere Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenschulden von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder wiederholt keine fristgemäßen Gebühreinzahlungen festgestellt werden,
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, wenn der Nutzer in einer Einrichtung gemäß § 98 Abs. 2 und 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) voraussichtlich länger als einen Monat untergebracht wird oder
- die zugewiesene Unterkunft nicht dem vorhandenen Hilfebedarf entspricht.

§ 6 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom jeweiligen Betreiber bzw. Vermieter der Unterkunft erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzer und deren Besucher.
- (3) Durch die Betreiber wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Unterkünfte gewährleistet. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind.
- (4) Die Nutzer sind ferner verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereichen unverzüglich mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten der Stadt Chemnitz oder des Betrei-

- bers in Auftrag zu geben.
 - (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Sozialamtes. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.
 - (6) Bei Übergabe der Schlüssel für den jeweiligen Wohnbereich wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 10,00 € für den Wohnraumschlüssel erhoben, die bei Auszug und Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet wird.
 - (7) Für die Nutzung der in den Unterbringungseinrichtungen (Wohnheime und Wohnprojekte) zur Verfügung stehenden Waschmaschinen und Wäschetrocknern wird ein Nutzungsentgelt von jeweils 1,00 € je Wäsche- bzw. Trocknung erhoben.
- § 7 Haftung und Haftungsausschluss**
- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden an den Nutzungsgegenständen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen im Wohnheim bzw. den Wohnungen aufhalten.
- (2) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung erfolgte.
- (3) Die Haftung der Stadt Chemnitz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung.

Zweiter Abschnitt - Gebühren -

§ 8 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen, Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 2 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde. Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Nutzungs-

- verhältnis. Sie erstreckt sich vom Tag der Aufnahme bis zur Rückgabe des Wohnheimplatzes bzw. der Wohnung an das Sozialamt gemäß § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind monatlich – jeweils bis zum 3. Tag – zur Zahlung fällig, sofern im Nutzungs- und Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt benannt ist.
- (3) Die Gebühren werden mittels Übertragung der monatlichen Nutzungsgebühr aus Ansprüchen auf laufende Geldleistungen gemäß § 53 SGB I oder mit Einzugsermächtigung durch das Sozialamt vom Bankkonto des Gebührenpflichtigen eingezogen. In Ausnahmefällen kann eine Bareinzahlung erfolgen, deren Entgegennahme unter stringenter Anwendung der Dienstanweisung 2103 zu sichern ist.
- § 10 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**
- (1) Die Nutzungsgebühren in den Wohnformen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 dieser Satzung bestimmen sich nach Form und Größe der genutzten Wohnfläche sowie den durchschnittlich verursachten Kosten in den einzelnen Unterkünften, bedingt durch den jeweiligen Wohnstandard und die in unterschiedlichem Umfang vorgehaltenen Unterstützungen und Dienstleistungen (siehe § 1 Abs. 4).
- (2) Die Nutzungsgebühren in den Wohnheimen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmen sich nach dem Lebensalter der Nutzer. Bei Eintritt der Volljährigkeit der Nutzer ist der neue Gebührensatz im Folgemonat zu erheben.
- (3) Für die Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.
- (4) Höhe und Einteilung der Gebühren sind in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis festgeschrieben, das Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die Gebühr, für Zeiträume von weniger als einem Monat, wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag ein Betrag von einem Dreißtel der Monatsgebühr zu erheben.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung von Übergangswohnheimen zur vorläufigen Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen (Beschluss des Stadtrates Nr. B-332/2002 vom 4. Dezember 2002) und die Satzung der Stadt Chemnitz über die Unterbringung von Wohnungslosen (Beschluss des Stadtrates Nr. 187/2003 vom 17. Dezember 2003) außer Kraft.

Chemnitz, den 3. August 2006
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

gemäß § 9 Abs. 1 zur Satzung der Stadt Chemnitzüber die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen,Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen und über die Gebühren für die Nutzung dieser Unterkünfte

1 Unterkünfte für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und wohnungslose Migranten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung in der Erstaufnahmeeinrichtung, Alten-dorfer Straße 98			
Bezugsgröße und Gebühr/Monat	Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge	wohnungslose Migranten	
Erwachsene	60,00 €	160,00 €	
Kinder	30,00 €	80,00 €	

2 Unterkünfte für Wohnungslose gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung

2.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Unterkunftsstellen gliedern sich jeweils in Grundgebühren, kalte und warme Betriebskosten sowie in zunächst als Pauschale anzusetzende Elektroenergieanteile. In jeder der nachfolgend genannten Einrichtung kann der tatsächliche Verbrauch an Elektroenergie ermittelt sowie be- und verrechnet werden. Der anzusetzende Betrag an Elektroenergie wurde der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz entnommen. Verfügen Nutzer nicht über eine eigene Waschmaschine, so wird für die zur Haushaltsvorstand anzusetzende Betrag um 15 % gemindert. Bei der Unterbringung von zwei nicht zusammengehörenden Personen in einer Wohneinheit (WE) wird der Elektroenergieanteil für jeden aus der Hälfte der Summe des Haushaltsvorstandes (HV) und eines Haushaltsangehörigen er-mittelt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des jeweiligen Energieanteils:

Bezugsgröße	Gebühr/Monat	
Haushaltsvorstand (HV)	16,36 €	
Haushaltsvorstand (HV) minus 15 %	13,91 €	
Haushaltsangehörige (HA)	7,16 €	
Unterbringung in 2er-Wohneinheiten (WE)	11,76 € pro Person	
In allen Einrichtungen stehen geeignete Waschmaschinen und Trockner - gleichzeitig aber auch Wäschetrocknenplätze - zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme einer dieser Maschinen wird pro Wasch- bzw. Trockengang eine Gebühr von 1,00 € verlangt.		

2.2 Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung Oberfrohaer Straße 21

Position	Einzelplatz/Monat in #	Platz in 2er-WE/Monat
Grundgebühr	101,22 €	101,22 €
Betriebskosten	60,32 €	35,32 €
Elektroanteil*	13,91 €	11,76 €
Gesamt	175,45 €	148,30 €
* hier ist der Energieanteil ein Festbetrag, der nicht abgerechnet wird		

2.3 Wohnobjekt Heinrich-Schütz-Straße 84 und Zeisigwaldstraße 73/75

Position	Gebühr/Monat	
Grundgebühr	3,50 €/m ²	
Betriebskosten	3,00 €/m ²	
Elektroanteil (EA)	entsprechend Tabelle unter 2.1	
Gesamt	6,50 €/m ² + EA	

2.4 Wohnprojekt Müllerstraße 12

Position	Gebühr/Monat	
Grundgebühr	3,30 €/m ²	
Betriebskosten	3,00 €/m ²	
Elektroanteil (EA)entsprechend Tabelle unter 2.1 bei Neubeleugung*		
Gesamt	6,30 €/m ² + EA	
* bei der laufenden Belegung werden hier die Beträge zu Grunde gelegt, die die Stadtwerke Chemnitz AG in der Jahresrechnung für jede Wohnung ausweist		
Durch die individuelle Elektroenergieabrechnung kann es sowohl zu Rückzahlungen als auch Nachforderungen durch das Sozialamt kommen. Der Elektroenergieanteil ist kein Bestandteil der Kosten für die Unterkunft und ist aus dem Lebensunterhalt zu bestreiten.		

2.5 Angemietete Wohnungen

Für Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst. Die Wohnraummietung durch das Sozialamt erfolgt dabei grundsätzlich nach dem sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftsbedarfs. Die Nutzer schließen selbständig mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen einen Abnehmervertrag ab.



Stadt **CHEMNITZ**

In der Stadtverwaltung Chemnitz ist die Stelle

Leiter/Leiterin der Zentralen Gebäudebewirtschaftung

in der Zentralen Gebäudebewirtschaftung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Unterbringung der Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung (ca. 2000 Beschäftigte, 35 Ämter und Einrichtungen). Erarbeitung von Belegungskonzepten, Datenhaltung, Belegungscontrolling, Bedarfsanpassung, Umzugsmanagement
 - die ganzheitliche gebäudewirtschaftliche Betreuung von ca. 500 Gebäuden einschließlich Außenanlagen und betriebssichere Bereitstellung für Verwaltung, Schulen, Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen
 - die Organisation aller gebäudewirtschaftlichen Leistungen insbesondere Reinigungsleistungen, Hausmeisterleistungen, Grünpflegeleistungen, Winterdienstleistungen, Bewachungsleistungen über Vergabe bzw. mit eigenen Kräften
 - die laufende Betreuung von ca. 650 Miet- und Pachtverträgen im Zusammenwirken mit dem städtischen Liegenschaftsamt und nutzenden Fachämtern und Einrichtungen
 - die Haushaltsplanung und der Vollzug im Zusammenwirken mit nutzenden Fachämtern und Einrichtungen
 - die Einführung und Durchführung der Doppik und Kosten- und Leistungsrechnung im Zusammenwirken mit den nutzenden Fachämtern und Einrichtungen
 - der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der technischen Anlagen des Gebäudespektrums
 - die bauliche Instandhaltung des Gebäudespektrums sowie
 - das Projektmanagement für die öffentlichen Hochbauten der Stadt und die Begleitung von investiven Hochbaumaßnahmen.
- Veränderungen einzelner Aufgabenzuordnungen innerhalb der Stadtverwaltung bleiben vorbehalten.
- Anforderungen:
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung

tung Betriebswirtschaft oder Immobilienwirtschaft oder Architektur

- mehrjährige Tätigkeit und Erfahrungen in betriebs-/immobilienwirtschaftlichen Aufgabebereichen
 - mehrjährige Führungserfahrung, um einen Betrieb von über 250 Beschäftigten mit o.g. Aufgabenvielfalt zu leiten
- Die Stelle ist bewertet mit Vergütungsgruppe Ia BAT-O. Dies entspricht der Entgeltgruppe 15 TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden, entsprechend dem bis 31.03.2009 geltenden Anwendungstarifvertrag.
- Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.
- Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer 500/17 an die folgende Adresse erbeten.

Stadt Chemnitz
Personalamt
09106 Chemnitz
Auskunft erteilt Herr Schulz
(Tel.: 488-1180)

Ferienpassverkauf verlängert

Den Ferienpass der Stadt Chemnitz gibt es jetzt bis einschließlich 18. August, denn obwohl die Schulferien bereits begonnen haben, ebbt die Nachfrage nicht ab! Noch immer lohnt sich also der Kauf dieses Heftchens mit seinen zahlreichen und vielseitigen Angeboten sowie den lukrativen Vergünstigungen, die zum Teil noch bis 3. September 2006 in Anspruch genommen werden können.

Der Ferienpass wird in dieser Form erstmalig in Chemnitz angeboten und richtet sich an Kinder von 6 bis 14 Jahren.

Zum Preis von je 1,50 Euro ist er in 39 verschiedenen Chemnitzer Einrichtungen erhältlich – zum Beispiel in der Tourist-Information, im CVAG-Mobilitätszentrum, in zahlreichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie bei der Parkeisenbahn Chemnitz. ●

Ferienangebot

Die Kunstsammlungen Chemnitz laden 6- bis 10-jährige zu einer Fantasiereise ein. Angeregt durch die monumentalen Gemälde von Nina Sten-Knudsen entstehen im Anschluss Skizzen von Details des Lieblingsbildes der Teilnehmer. Dienstag bis Freitag von 10 - 11.30 Uhr nach Voranmeldung unter 488 4427. Die Gebühr pro Kind beträgt 1,50 Euro. ●

Keine Panik vor Insekten

Zurzeit gehen täglich Anfragen in der unteren Naturschutzbehörde ein: Die Anrufer beobachten besorgt, dass in Haus, Garage oder Garten Wespen oder andere Insekten eifrig ein Nest bauen. Das gehäufte Auftreten von Wespen- und Hummelnestern in diesem Jahr wird durch die derzeitigen Witterungsbedingungen begünstigt. Beachtet man aber bestimmte Verhaltensregeln, lassen sich Stiche vermeiden. So sollte man sich einem Nest nicht nähern, keine heftigen Bewegungen, Erschütterungen oder plötzliche Lichtwechsel verursachen und die Anflugschneisen bzw. Fluglöcher nicht verstellen. Ratsam ist es zudem Gazefenster einzusetzen und natürlich sollte man Kinder vom Nest fernhalten und auf „Barfußgehen“ verzichten.

jeder Stich gefährlich und kann zu kritischen Gesundheitszuständen führen. Alle sozialen Faltenwespenarten der Gattung Vespidae mit Ausnahme der Hornisse unterliegen keinem besonderen Schutzstatus und deshalb bedarf es zur Beseitigung der Niststätten keiner

crabro) und alle heimischen Hummelarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und ihre Nester dürfen nur in seltenen Fällen und nur mit einer Ausnahmegenehmigung beseitigt werden. Oftmals kann das Nest umgesetzt

Beim Frühstück im Freien sollten vor allem Behältnisse mit süßen Lebensmitteln wie Marmeladengläser verschlossen werden.

Foto: Sax



Wespen- und Hornissennester sind einjährig, die Individuen sterben ab Ende September ab. Es erfolgt keine Neubesiedlung des Nestes im nächsten Jahr. Hummelnester sind in unseren Breiten ebenfalls einjährig. Stiche von Hornissen sind nicht gefährlicher als die von anderen Wespenarten, Bienen oder Hummeln. Bei Stichen der genannten Arten im Kopf- oder Halsbereich ist es jedoch erforderlich, umgehend einen Arzt aufzusuchen. Für Insektengiftallergiker ist allerdings

Genehmigung. Gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz darf die Beseitigung jedoch niemals ohne triftigen Grund geschehen. Sie sollte durch eine Fachfirma vorgenommen werden, wobei entstehende Kosten durch den Auftraggeber zu tragen sind. Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass durch die genannten Arten wichtige Funktionen im Naturhaushalt wahrgenommen werden. Hornissen (Vespa

oder der Bereich abgeschottet oder einfach gemieden werden. Deshalb ist hierbei die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Sie erreichen das Umweltamt unter den Telefonnummern 488-3643 und 488-3602. Außerdem hat das Amt eine Informationsbroschüre zum Thema „Hornisse“ herausgegeben, die kostenfrei abgegeben wird. ●

Öffentliche Ausschreibungen

- Verg. Nr. 65/06/120
- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber):
Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
- b) Vergabeverfahren:
Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Kindertagesstätte
- d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Kaufmannstraße 12, 09117 Chemnitz
Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/06/120
- e) Art und Umfang der Leistungen:
Los 6: Heizung / Sanitär
Heizungsinstallation:
- Montage ca. 260 m2 Fußbodenheizung Systemelement mit ca. 1960 m FB-Heizungs-Systemrohr einschl. Zubehör
- 2 Stück Heizkörper
- ca. 120 m Cu-Rohrverbindungssystem mit Pressverbindungstechnik einschl. Isolierung Sanitärinstallation:
- 1 Stück WC-Anlage
- 1 Stück WT-Anlage
- 1 Stück Handwaschbecken
- 1 Stück Kindergarten-Vierfach-Waschtisch-anlage - 2 Stück Desgl. dreifach
- 1 Stück Kombinierte Wickel- und Wascheinheit
- 9 Stück Kinder WC-Anlagen
- 1 Stück Fäkalausguss - 1 Stück Duscheinrichtung - 13 lfd.m. WC-Trennwandanlage mit 8 Türen - ca. 200 m Trinkwasserleitungen (Kupfer-Pressfittingsystem DN 12-DN 25) einschl. Isolierung
- ca. 130 m Entwässerungsleitungen DN 125-DN 50 einschl. Isolierung
Los 9: Gerüstbauarbeiten
- 530 m2 Fassadengerüst einschl. Vorhaltung
- 4 Stück Gerüstträger, lichte Länge 5,00 m
- 80 m Belagsverbreiterung bis 1,00 m
- 530 m2 Gerüstverkleidung einschl. Vorhaltung
Los 10: Zimmerarbeiten
- 1 Geschoss Treppenanlage ausbauen
- 5 m2 Holzbalkendecke schließen
- 1 Stück Dachflächenfenster in Biber-schwanzdeckung einbauen
- 1 Stück Lichtschacht und Lichtkuppel in Brettbinder einbauen
- 1 Stück Einschubtreppe in Holzbalkendecke einbauen
- 5 Stück Balkenkopfsanierung bis 1,50 m
- 120 m2 Min.-Dämmung zwischen Sparren 12 cm dick
- 120 m2 Untersparrendämmung 40 mm dick
- 98 m2 Min.-Dämmung zwischen Decken-balken - 98 m2 Fehlboden - 98 m2 Dielung
- 1 Stück Lichtkuppelschacht einschl. Verklei-dung und Dämmung Abmessung ca. 140x140cm
- 192 m2 Einblasdämmung
Los 11: Dacharbeiten
- 38 m Traufe ca. 20 cm
- 13 m Ortgang ca. 20 cm
- 40 m Gesimskasten ab- und anbauen für WDVS
- 100 m Blitzableiter abbauen
- 270 m2 Dachabdichtung aufnehmen
- 270 m2 Elastomer Bitumendeckung her-stellen
- 20 m Fallrohre erneuern
- 40 m Dachrinne erneuern
- 1 Stück Gaube erneuern 5,00 x 1,50 m An-sichtsfläche
- 1 Stück Gaube erneuern 7,00 x 1,50 m
- 2,50 m2 Schieferverkleidung ausbessern
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebo-tenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlags-kriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: ja, Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfristen bei los-weise Vergabe:
6/65/06/120: Beginn: 02.KW 2007, Ende: 31.KW 2007; 9/65/06/120: Beginn: 43.KW 2006, Ende: 24.KW 2007;
10/65/06/120: Beginn: 43.KW 2006, Ende: 48.KW 2006;
11/65/06/120: Beginn: 44.KW 2006, Ende: 48.KW 2006;
i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submis-sionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chem-nitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 17.08.2006, Digital einsehbar: nein
j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten je Los:
6/65/06/120: 14,00 EUR;
9/65/06/120: 6,00 EUR;
10/65/06/120: 8,00 EUR;
11/65/06/120: 7,00 EUR;
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende An-forderungen werden nicht berücksichtigt. Ab-holung/Versand ab: 24.08.2006, Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschreibung auf Dis-kette, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadt-kasse, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz-Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/06/120 und Los Nr.
- k) Einreichungsfrist: 13.09.2006, Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu

- richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Bauko-ordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Perso-nen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoor-dination, Submissionsstelle, Zimmer 016
Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Ange-bote: Los 6/65/06/120: 13.09.2006 11.00 Uhr; Los 9/65/06/120: 13.09.2006 11.30 Uhr; Los 10/65/06/120: 13.09.2006 13.30 Uhr; Los 11/65/06/120: 13.09.2006 14.00 Uhr;
- p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüche-bürgschaft für das Los 6
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungs-unterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevoll-mächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nach-weis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 Buchstaben a-f, Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentral-register (nicht älter als 3 Monate).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.10.2006
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsauf-sicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Alt-chemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321 303, Auskünfte erteilt: Frau Schneiderit für das Los 6, Telefon: 0371/488 76 14, Frau Böhne für die Lose 9,10,11, Telefon: 0371/488 6547, Stadt Chem-nitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Fax: 0371/488 65 91

- Verg. Nr. 65/06/121
- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber):
Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chem-nitz.de
- b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Aus-schreibung ist: Kindertagesstätte
- d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Kaufmann-straße 12, 09117 Chemnitz, Sonstige Anga-ben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/06/121
- e) Art und Umfang der Leistungen:
Los 12: Fassadenarbeiten
- 400 m2 Fassade reinigen
- 100 m2 Putzausbesserung
- 265 m2 Fassadendämmung 80 mm dick
- 400 m2 Unter- und Oberputz mineralisch
- 150 m Faschen und Leibungen
- 55 m2 Sockelverkleidung mit StoVentec

- 55 m2 Sockelputz Bundsteinputz
Los 13: Trockenbauarbeiten
- 25 m2 Verkofferung Rohrleitungen
- 180 m2 Abgehängte Gipskartondecke 2-la-gig mit
Feuerschutzplatten
- 95 m2 Holzbalkendecke mit Feuerschutz-platten verkleiden
- 12 m2 Unterseite Geschosstreppe mit Fire-bordplatten 15 mm verkleiden
- 7 m2 Montagewand F90, 175 mm dick
- 40 m2 Montagewand F30, 125 mm dick
- 15 m2 Vorwandbeplankung 2 x 12,5 GKBI
Los 14: Tischlerarbeiten
- 30 Stück Fenster ausbauen
- 1 Stück Kunststofffenster mit Segmentbo-gen ca. 1,90 x 1,80 / 2,20 m
- 9 Stück Kunststofffenster ca. 1,00 x 1,80 m
- 4 Stück Kunststofffenster ca. 0,35 x 0,90 m
- 4 Stück Kunststofffenster ca. 0,70 x 0,90 m
- 4 Stück Kunststofffenster ca. 1,12 x 1,43 m
- 1 Stück Kunststofffenster ca. 1,77 x 0,75 m
- 7 Stück Kunststofffenster ca. 1,90 x 1,90 m
- 140 m Leibungsplatte ca. 25 cm breit
- 29 Stück Innentüren ausbauen
- 15 Stück Innentüren einbauen
- 3 Stück Rauchschutztüren
- 1 Stück Brandschutztür T90
- 1 Stück Brandschutztür T30
- 3 Stück Außentüren 1-flügelig
- 1 Stück Außentür 2-flügelig
- 1 Stück Kellertür
- 1 Stück Innentreppe mit Geländer aufarbeiten
- 7 Stück Außenjalousie 1900/1900 mm
Los 15: Metallbauarbeiten
- 2 Stück Fluchttreppen, Grundfläche ca. 3,90 x 1,80 m, Steigung 6 Stück, Podest ca. 2,3 x 1,8 m
- 5 Stück Wangenverkleidung mit Tres-papplatten ca. 80 x 90 cm, 1 Stück ca. 780 x 900/550 mm, 1 Stück ca. 780 x 550/200 mm
- 9,50 m Geländer feuerverzinkt mit Kinder-handlauf Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Um-fang nicht unterscheiden, wird das einzige Zu-schlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: ja, Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfristen bei los-weise Vergabe: 12/65/06/121: Beginn: 15.KW 2007, Ende: 23.KW 2007; 13/65/06/121: Be-ginn: 48.KW 2006, Ende: 13.KW 2007;
14/65/06/121: Beginn: 48.KW 2006, Ende: 13.KW 2007; 15/65/06/121: Beginn: 18.KW 2007, Ende: 19.KW 2007;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submis-sionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chem-nitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6068, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 17.08.2006, Digital einsehbar: nein
- j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten je Los:
12/65/06/121: 8,00 EUR;
13/65/06/121: 6,00 EUR;

- 14/65/06/121: 10,00 EUR;
15/65/06/121: 7,00 EUR;
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende An-forderungen werden nicht berücksichtigt. Ab-holung/Versand ab: 24.08.2006, An-schrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordi-nation - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschrei-bung auf Diskette, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Zahlungsempfänger: Stadt Chem-nitz, Stadtkasse, Kreditinstitut: Sparkasse ChemnitzKontonummer: 3501007506, Bank-leitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1 Verg.-Nr. 65/06/121 und Los Nr.
- k) Einreichungsfrist: 14.09.2006, Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Bauko-ordination, Submissionsstelle, Zimmer 018, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz Tel.-Nr.: (0371) 488 6068, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Perso-nen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Ange-bote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Zimmer 016,
Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Los 12/65/06/121: 14.09.2006 11.00 Uhr; Los 13/65/06/121: 14.09.2006 11.30 Uhr; Los 14/65/06/121: 14.09.2006 13.30 Uhr; Los 15/65/06/121: 14.09.2006 14.00 Uhr;
- p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüche-bürgschaft für das Los 14
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungs-unterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-tigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungs-fähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 Buchstaben a-f, Nachweis der Mit-gliedschaft Berufsgenossenschaft und Ein-tragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Ge-werbezentralregister (nicht älter als 3 Monate).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18.10.2006
- u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
- v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungsprä-sidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz Tel. 5320, Fax: 5321 303, Auskünfte erteilt: Frau Böhne Stadt Chemnitz, Hoch-bauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz (Technisches Rathaus), Tele-phon: 0371/4886547, Fax: 0371/488 65 91

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Chemnitz-Innenstadt“

Aufgrund des § 137 BauGB wird der Ent-wurf zur 4. Erweiterung des Sanierungs-gebietes „Chemnitz-Innenstadt“ im Zeitraum vom 17.08.2006 bis 18.09.2006 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Anna-berger Straße 89, im Offenlegungsbe-reich der 4. Etage neben den Panora-maaufzügen, während der nach-folgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, don-nerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
Während dieser Auslegungsfrist wird den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Mög-lichkeit zur frühzeitigen Erörterung der Sa-nierung im Zimmer 448 gegeben. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnah-men angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.



Die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 26.07.2006 und vom 02.08.2006 sind hiermit gegenstandslos.

Interkulturelle Wochen vom 16. bis 30. September

Der Charme fremder Kulturen



Bundesweit und so auch in Chemnitz haben die Interkulturellen Wochen in der Vergangenheit stets große Resonanz gefunden. Mit ihren vielfältigen Angeboten sind sie Spiegel unterschiedlicher Kulturen und setzen einen besonderen Akzent im kulturellen Leben je-

der Stadt. „Miteinander Zusammenleben gestalten“ so das Thema der vom 16. bis 30. September 2006 in Chemnitz stattfindenden Veranstaltungen. Heike Steege, die Chemnitzer Ausländerbeauftragte, kündigt an: „Eine Vielzahl von Veranstaltungen und die Eröffnung auf dem

Neumarkt - mit der im Anschluss geplanten Fiesta Latina (Archivfoto: Sax) - werden gegenwärtig mit Hochdruck vorbereitet. Beteiligt sind unter dem Dach der Stadtverwaltung etwa 15 Institutionen, Kirchen, öffentliche Einrichtungen und Vereine.“ Im Laufe der Interkulturellen Wochen wird es Gespräche mit Landespolitikern und kommunalen Verantwortungsträgern zu Fragen der Migration und Integration geben, einen Tag der Offenen Tür in der Jüdischen Gemeinde Chemnitz und ein multikulturelles Familienfest. „Insgesamt planen wir über 60 Veranstaltungen, ganz aktiv dabei sind Volkshochschule und Bibliothek“, hebt die Ausländerbeauftragte hervor. Übrigens ist Chemnitz derzeit Heimatstadt für 6.927 Ausländer aus 108 Nationen. Das sind knapp 3 Prozent der Bevölkerung, den größten Anteil haben 1.201 Ukrainer. ● (eh)

Das Programm der Interkulturellen Wochen finden Interessenten ab Ende August im Internet unter www.chemnitz.de

Wechsel an der Spitze des Rechnungsprüfungsamtes

Am 28. Juli ging die langjährige Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverwaltung in den Ruhestand. Nach ihrer Berufung durch den Personalausschuss des Stadtrates begann die damals 49-jährige Ökonomin mit dem Aufbau des Rech-

nungsprüfungsamt. Ilona Belusa führte das Amt unter den sich ständig ändernden Bedingungen und Anforderungen mit Weitsicht und Umsicht. Gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat hat sie die Ergebnisse der Prüfungen konsequent vertreten

und unmittelbar dazu beigetragen, die Arbeit in den geprüften Bereichen zu verbessern. Ab 1. September übernimmt Annkatrin Falk, die frühere Betriebsleiterin des ESC, die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes diese Aufgabe. ●

Keine Mitnahme von Elektrogeräten zur Sperrabfallstraßensammlung

Ab sofort sammelt der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) keine elektrischen und elektronischen Geräte mehr im Rahmen der Sperrabfallstraßensammlung ein. Die kostenfreie Rücknahme von vollständigen Elektroaltgeräten auf den fünf Wertstoffhöfen und der Abholservice von Großgeräten vom Grundstück gegen eine Sondergebühr bleiben erhalten. Die Einschränkung ist notwendig, weil die am Fahrbahnrand bereitgestellten Geräte in zunehmendem Maße von wertstoffbehafteten Bauteilen beraubt werden. Zurück bleiben mechanisch zerstörte und demontierte Bruchstücke, die zum Teil nur noch ein elektrisches oder elektronisches Gerät erkennen lassen. Für die zerstörten Elektrogeräte ist der nachfolgende Verwertungskreislauf insbesondere auch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Elektronikgesetzes nicht mehr gewährleistet, was zu kostenseitigen Konsequenzen für alle Gebührenzahler führen kann. Aus den vorgenannten Gründen sieht sich der ASR veranlasst, die haushaltsnahe Sammlung von elektrischen und elektronischen Geräten über die Sperrabfallstraßensammlung einzustellen. Im Übrigen stellt das Durchsuchen und teilweise Entfernen der von den Bürgern bereitgestellten Abfälle entsprechend der gültigen Abfallsatzung der Stadt Chemnitz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Stadt wird zukünftig verstärkte Kontrollen durchführen. ●

Stiftung Artenschutz fördert Beschreibung neuer Tierarten

Der Tierpark Chemnitz ist seit dem Jahr 2003 Mitglied in der „Stiftung Artenschutz“, einer Gemeinschaftsinitiative von 45 Naturschutzorganisationen und Zoologischen Gärten mit dem Ziel, das weltweite Artensterben zu bekämpfen. Die Stiftung unterstützt mit Hilfe von Partnern und Förderern aus der Wirtschaft Naturschutzprojekte zum Erhalt existentiell gefährdeter Tierarten und ihrer Lebensräume. Jetzt hat sich die Stiftung einem Projekt zur Beschreibung neuer Arten gewidmet. Die Tierwelt am Aripuanã, einem Nebenfluss des Amazonas, ist spektakulär, vielfältig, aber auch bedroht durch illegale Abholzung, Brandrodung und Soja-Landwirtschaft. So könnte dieses Paradies zerstört werden, bevor es ins Bewusstsein der westlichen Welt gelangt ist. Das Gebiet gilt als einer der letzten Weißen Flecken auf der Landkarte. Jäger und Flussbewohner berichten von einer Vielzahl von Tierarten, die der Fachwelt unbekannt sind, darunter mehrere Affenarten und eine Zwergseekuh. Die Stiftung Artenschutz fördert eine Reihe von Expeditionen, die Nachweise über diese Säugetiere erbringen soll. Durch die wissenschaftlich belegte Existenz dieser kann der Schutz des Gebietes einen höheren Stellenwert erhalten. ●

Hilfe für Angehörige von Suchtkranken

Sucht ist kein Einzelschicksal. Meist sind Familien und Freunde von Suchtkranke betroffen, ohne selbst suchtkrank zu sein. Doch was Angehörige in bester Absicht tun, wird häufig nicht als Hilfe wirksam. Fehlschläge und Enttäuschungen führen deshalb zu Hilflosigkeit und Resignation. Wer einem nahe stehenden Menschen helfen möchte von der Sucht loszukommen, benötigt oft selbst Unterstützung. Die Suchtberatungsstelle des Gesundheitsamtes, Am Rathaus 8, 3. Stock, bietet auch Einzel-, Paar- und Familienberatung an. ☎ 488 53 74, 488 53 75, 488 58 73
Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 12.00 und	13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag		13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 und	13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 und	13.30 – 15.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

Außerdem findet an jedem ersten Montag im Monat von 16 bis 17 Uhr eine Gesprächsrunde mit Angehörigen im Raum 341 statt. Die nächsten Termine: 7. August und 4. September 2006.

Nächste Blutspendetermine

11.8.2006	von 13 bis 18 Uhr:	
	Freie Presse,	Brückenstraße 15-19
15.8.2006	von 14.30 bis 18 Uhr:	
	Begegnungsstätte,	Hilbersdorfer Str. 33
17.8.2006	von 16 bis 18.30 Uhr:	
	Röhrsdorf Schule,	Beethovenweg 44
24.08.2006	von 15.30 bis 18.30 Uhr:	
	Kopernikus-Schule,	Albert-Köhler-Straße 48
28.08.2006	von 15 bis 18.30 Uhr:	
	Mittelschule Wittgensdorf,	Rathausplatz 9
30.8.2006	von 15.30 bis 19 Uhr:	
	André-Gymnasium,	Henriettenstraße 35

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr: Blutspendedienst ITM Chemnitz, Zeisigwaldstraße 103
Terminänderungen sind möglich. Aktuelle Informationen gebührenfrei unter 0800 / 11 949 11 oder www.blutspende.de